

Kreis Blatt



für den Kreis Uffingen.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Uffingen.
Schriftf. ag: Richard Wagner.

Telefon Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1.50 M. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pf. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pf., Reklamen 40 Pf., die Garmondzelle.

Donnerstag, den 26. Juli 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Uffingen, den 25. Juli 1917.

Am nächsten Sonntag, den 29. d. Mts findet
in der Sonne eine Bürgermeister-
wahl statt. Mindestens 1 Mitglied des
Wahlkreises jeder Gemeinde hat gleich-
zeitig teilzunehmen.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Uffingen, den 23. Juli 1917.

Der Benoit'schen Waisenanstalt auf dem
bei Besslich Dichtenau können in der
Ende September d. J. 20 gänzlich
geistig und körperlich gesunde Mädchen
von 6 oder 7 Jahren Aufnahme finden.
bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
späteren Lebensberuf. Aufnahmefähigkeit
aus den Schriftführer, Herrn Brunner,
der Brüder George und Konrad
Erziehung von Waisen in Cassel zu

Der Königliche Landrat.
J. B.:
Schönfeld, Kreissekretär.

Uffingen, den 23. Juli 1917.

Die Annahme von Hartgeld zum Um-
schlagen.
Seitens der Reichsfinanzverwaltung
Sitzung des Reichstags vom 2. Mai d.
angegebenen Erklärung, daß zur Beseitigung
der Auffpeicherung von Hartgeld hervor-
gehoben worden, die Silber-
münzen außer Kurs zu setzen und das
Silber zur Prägung neuer Münzen zu
verwenden, und daß im Falle der Einziehung die
Münzen nicht wieder Geltung erlangen
würden, dürften vom Publikum Silbers und
Münzen auch in größeren Summen bei den
Banken zum Umtausch gegen Scheine
verwendet werden.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, ihre
Bürger hierauf aufmerksam zu machen
und zu empfehlen, zur Erleichterung der Ablieferung
angelegten Bestände den in dieser Hinsicht
beabsichtigenden Wünschen des Publikums
möglichst Rechnung zu tragen. Soweit
bestehende Mangel an kleinem Wechselgeld
vorhanden, können die Banken einweisen die Münzen
an den Verkehr geben, bis durch Neuprägungen
dieser gedeckt sein wird.

Es wird noch, daß nach allen Beobachtungen
Hartgeld angesammelt worden ist. Falls
es vom Reiche in Aussicht genommene
Menge die sogenannten Geldhamster geschädigt
werden, kann darauf keine Rücksicht ge-
nommen werden, da seit längerer Zeit vor diesen
Vorfällen Annehmlichkeiten gewarnt worden ist.

Der Königliche Landrat.
J. B.:

Schönfeld, Kreissekretär

Uffingen, den 23. Juli 1917.

Der Herren Bürgermeister des Kreises.

Uffingen, den 23. Juli 1917

Der Landwirt Wilhelm Klein zu Rod a. d.
Weil ist zum Schiedsmann-Stellvertreter für
den Schiedsmannbezirk Rod a. d. Weil auf die
Dauer von 3 Jahren gewählt und ist diese Wahl
von dem Herrn Landgerichts-Präsidenten zu Wies-
baden bestätigt worden.

Der Königliche Landrat.
J. B.:

Nr. 7026. Schönfeld, Kreissekretär.

Berlin, den 13. Juli 1917

Der Herr Präsident des Kriegs- und Ernährungsamts
hat auf Grund einer Anfrage folgende Entscheidung
getroffen:

1. Bei der durch Bundesratsverordnung vom
21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 535)
angeordneten Erntevorschätzung handelt es
sich bei dem in der Zeit vom 1. bis 20.
August 1917 zu schätzenden Erntetrage
von „Gemenge aus Getreide aller Art“
um dasjenige Gemenge, welches in der Be-
kannmachung über eine Ernteflächenhebung
im Jahre 1917 — Reichs-Gesetzbl. S.
413 — im § 1 unter Ziffer 6 aufgeführt
ist.

2. Die in der Zeit vom 1. bis 20. Juli 1917
vorzunehmende Schätzung des Ertrages von
Spelz, Dinkel, Fesen usw. soll wie im Vor-
jahre in entkürzter Frucht (Kernen) erfolgen.
Wir ersuchen ergebenst, in den vorstehenden
Fällen hiernach zu verfahren.

Preussisches Landes-Getreide-Amt.

J. B.: Dr. Reschke.

Uffingen, den 21. Juli 1917.

Wird veröffentlicht

Der Königliche Landrat.
J. B.:

Schönfeld, Kreissekretär.

Verordnung über den Verkehr mit Wild.

Vom 12. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des
Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats
zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August
1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Ver-
ordnung erlassen:

§ 1

Als Wild im Sinne dieser Verordnung gelten
Rotwild, Damwild, Schwarzwild, Rehwild, Hasen,
wilde Kaninchen und Fasanen.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, die
Vorschriften dieser Verordnung auf andere Wild-
arten auszudehnen oder einzelne der im Abs. 1
bezeichneten Wildarten von den Vorschriften dieser
Verordnung auszunehmen.

§ 2

Die Landeszentralbehörden haben Anordnungen
zu treffen, daß ein angemessener Teil der Er-
gebnisse der Jagd den von ihnen oder der zu-
ständigen Behörde bestimmten Abnahmestellen zur
Verfügung zu stellen, von diesen abzunehmen und
an Kommunalverbände oder von diesen bestimmte
Verteilungsstellen zur Abgabe an die Verbraucher
weiterzuleiten ist.

Die Landeszentralbehörden haben Anordnungen
dahin zu treffen, daß, sofern die Abnahme des
Wildes nicht spätestens am Tage der Erlegung
des Wildes oder zu einem späteren von der
Landeszentralbehörde festzusetzenden Tage erfolgt,
der Jagdberechtigte über das erlegte Wild frei
verfügen kann.

§ 3

Wer Treibjagden abhält oder abhalten läßt,
hat dies spätestens am vorhergehenden Tage der
nach § 2 bestimmten Abnahmestelle anzuzeigen.
Das voransichtliche Streckenergebnis ist schätzungs-
weise in der Anzeige anzugeben.

§ 4

Die Abnahmestelle hat für das Wild den
für den Großhandel mit Wild festgesetzten Preis
zu zahlen; sie trägt die Gefahr und die Kosten
der Beförderung.

§ 5

Die Verteilung des aus dem Ausland und
den besetzten Gebieten eingeführten Wildes erfolgt
durch die Reichsfleischstelle.

§ 6

Wer die ihm nach § 3 obliegende Anzeige
nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder den auf
Grund des § 2 erlassenen Anordnungen zuwider-
handelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre
und mit Geldstrafe bis zehntausend Mark oder
mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des
Wildes, auf das sich die strafbare Handlung be-
zieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob es
dem Täter gehört oder nicht.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der
Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Nachtrag

Nr. W. I. 1800/6. 17. R. R. A.,

zu der Bekanntmachung über
Höchstpreise für Baumwoll-
spinnstoffe und Baumwollge-
spinnste Nr. W. II. 1800/2. 16.

R. R. A.

Vom 25. Juli 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund
des Gesetzes über den Belagerungszustand vom
4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz
vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten
Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang
der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden
betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend
Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-
Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember
1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 516) in Verbindung
mit den Bekanntmachungen über die Änderungen
dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23.
September 1915, 23. März 1916 und 22. März

1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603, 1916 S. 183 und 1917 S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 4 Abs. 1 der Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. R. R. A. erhält folgende Fassung:
Die Baumwollgarnhöchstpreise verstehen sich ab Fabrik oder Lagerstätte. Bei Zahlung binnen 30 Tagen tritt ein Kassenabzug von 2 v. H., bei Vorauszahlung ein Kassenabzug von 2 1/2 v. H. ein.

Artikel II.

Hinter § 4a wird folgender § 4b neu eingeschaltet:

Für sämtliche rohen einfachen Baumwollgarne auf Rops, die auf Grund von nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnißsteinen gesponnen sind, erhöhen sich die nach §§ 1 und 4a errechneten Garnhöchstpreise um 20 v. H.

Für diejenigen Garne, die nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung gewirnt werden, erhöhen sich die in Preistafel 2 Ziffer VI festgesetzten Zwirnzuschläge um 40 v. H.

Bruchteile von Pf. sind bis zu 0,49 Pf. nach unten, von 0,50 Pf. an nach oben abzurunden

Beispiel:

1. Der Höchstpreis für Ia ostindisch Zweizylinderarn Nr. 8/2 englisch auf Kreuzspulen, gebleicht, das auf Grund eines nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnißscheines gesponnen ist und jetzt gewirnt wird, berechnet sich wie folgt:

8/1 Zweizylinderbaumwollgarn (Preistafel 2 III) = 337 Pf.
20 v. H. (von 337 Pf.) Zuschlag gemäß § 4b Abs. 1 = 67 Pf.
Zwirnlohn (Preistafel 2 VI) = 48
40 v. H. (von 48 Pf.) Zuschlag gemäß § 4 Abs. 2 = 19
67 = 67 Pf.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernden Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Eingziehung der Gegenstände auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Bleichschlag:

Gewichtsverlust 7 v. H. (von 471 Pf.) = 33
Bleichlohn = 20

53 = 53 Pf.

Höchstpreis 524 Pf.

2. Der Höchstpreis für 16/1 Dreizylinderabfallgarn, roh, in Bündeln, das auf Grund eines nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnißscheines gesponnen wurde, berechnet sich wie folgt:

16/1 Dreizylinderabfallgarn, roh, auf Rops (Preistafel 2 Va) = 325 Pf.
40 v. H. Zuschlag von 325 Pf. gemäß § 4a Ziffer 1 = 130 Pf.
20 v. H. Zuschlag von 455 Pf. gemäß § 4b Abs. 1 = 91 Pf.
3 v. H. Zuschlag von 546 Pf. für Aufmachung in Bündeln (Preistafel 2 VIII) = 16 Pf.
Höchstpreis 562 Pf.

Artikel III.

In Preistafel 2 wird Abs. 2 der Ziffer I 3 sowie Abs. 2 Satz 2 der Ziffern II und III folgendermaßen geändert:

Für Garne, die Wolle, Kesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

In Preistafel 2 wird unter V am Schlusse folgender Absatz eingefügt: Für Garne, die Wolle, Kesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

Artikel IV.

In Preistafel 2 wird zwischen V und VI folgende Ziffer V A eingeschaltet:

V A. **Tricotgarne**, welche nach dem System der Bigogne- und Zweizylinder-Spinnerei aus Baumwolle, Binters, Abfällen oder Kunstbaumwolle gesponnen sind, und zwar auf Grund von Spinnerlaubnißscheinen, die nach dem 24. Januar 1917 ausgestellt sind und ausdrücklich auf die Herstellung von Tricotgarne lauten:

Grundpreis ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältnis der im Garn enthaltenen Baumwollspinnstoffe:

Nr. 10 metrisch 326 Pf.
Abweichende metrische Nummern nach folgender Abstufung:

6	7	8 1/2	9	10	11
- 5	- 4	- 3	- 2	-	+ 6
12	13	14	15	16	
+ 12	+ 18	+ 24	+ 30	+ 39	

Für Garne, die Wolle, Kesselfaser, Seide oder Kunstseide enthalten, darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Gehalts an diesen Spinnstoffen entspricht.

Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt am 25. Juli 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 25. Juli 1917.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armeekorps.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 24. Juli. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Die Artillerieschlacht tobt in noch nie erreichter Stärke Tag und Nacht weiter.

Erfundungsvorstöße gegen unsere Front mehrten sich. Zwischen dem Kanal von La Bassée und Lens hält das lebhafteste Feuer an. Beiderseits von Hulluch blieben nächtliche Aufklärungs-Unternehmen des Feindes ohne Erfolg.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz

Am Chemin des Dames griffen die Franzosen bei Cerny wieder die kampfbewährte 13. Infanterie-Division an, die wie bisher keinen Fuß breit von der ihr im Angriff genommenen Stellung verlor.

Das aus Westfalen und Lippe Infanterieregiment Nr. 55 hat in letzter Augriffe der Franzosen zurückgeschlagen.

Auf dem rechten Maasufer drangen Juli badiische Regimenter in den stark bewaldeten Sauriereswald ein, fügten dem Feinde Verluste zu und lehrten mit zahlreichen Gefangenen zurück.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Die gesamte Ostfront zwischen dem schwarzen Meer steht im Zeichen erbitterter und großer Erfolge der deutschen und russischen Waffen.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz von Bayern.

Bei der Heeresgruppe des Generalobersten Eichhorn griffen die Russen bei Jakobsthal vergeblich an, nachdem am Morgen ein in breiter Front durch unser Vernichtungsgeschütz niedergehalten worden war.

Südwestlich Dünaburg führten sie nach Artilleriewirkung 6 Divisionen fünfmal gliedert gegen unsere Linien, die voll wurden. Nach harten Naktkämpfen Gegner unter ungeheuren Verlusten weichen.

Auch bei Krowo stürmten die Russen erneut in 5 Kilometer Breite an; sie wurden zurückgeschlagen. Das Dorf Krowo ist unter unserer Hand. Im ganzen hat der Feind Smorgon mit 8 Divisionen, deren Regimenter sämtlich durch Gefangene und Tote in der festgesetzt werden konnten, angegriffen. Trümmer sind zurückgelehrt.

Heeresgruppe des Generalobersten von Boehm-Ermolli.

Die strategische Wirkung unserer Operationen in Ostgalizien wird immer gewaltiger. Vor der nördlichen Karpathenfront weicht der Feind zurück. Vom Sereth bis in die Waldkarpathen wir in einer Breite von 250 Kilometern in wärtsdrängen.

Unsere siegreichen Armeekorps haben den reibungslosen Übergang südlich von Tarnopol erlangt. Podhajec, Jallig und die Linie der Solotwinka sind überschritten.

Die Beute ist bisher nicht zu überschätzen. Mehrere Divisionen melden je 3000 Gefangene, zahlreiche schwere Geschütze bis zu den Kalibern, Eisenbahnzüge voller Verpflegung, Schießbedarf, Panzerzüge und Kraftwagen, Baraden und jegliches Kriegsggerät sind erbeutet und legen Zeugnis ab von dem überlegenen Kampf des Feindes.

Front des Generalobersten Erzherzog Johann. Der Nordflügel hat sich der südlich des begonnenen Bewegung angeschlossen.

Längs der ganzen Front starke Feuer des Gegners.

Beiderseits der Bistritz und südlich des agyes-Passes wurden russische Vorstöße abgewehrt. Geheiligtem Feuer zwischen Trowa-Putna-Tal folgten in breiten Abschnitten der Russen und Rumänen, zum Angriff vorzubereiten.

Fast überall hielt unsere Abwehrwirkung. Feind in seinen Gräben nieder. Wo er kam, ist er zurückgeschlagen worden.

Heute früh sind dort neue Kämpfe entbrannt. Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Auch längs Putna und Sereth schloß Feuerkampf zu erheblicher Stärke an. Es gingen russische und rumänische Stoßtruppen zum Angriff vor. Sie brachen schon in unsere Front zusammen.

Mazedonische Front

Keine größeren Kampfhandlungen.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

WTB Berlin, 24. Juli. (Amtlich.)

Kaiser ist heute morgen an der galizischen Front eingetroffen und hat sich, nachdem er den Oberbefehlshaber über den Gang der Operationen entgegengenommen hatte, zu den Sereth kämpfenden Truppen begeben. Generalfeldmarschall Prinzen Leopold von Bayern und seinem Generalstabschef Oberst wurde das Eichenlaub zu dem Orden Pour le mérite, dem Chef des Generalstabs eines Armeekorps, Major Franz, dieser Orden verliehen.

provinzielle Nachrichten.

25. Juli. Dem Kanonier Dangelbühler von hier wurde Beförderung zum Sekreten das verliehen.

25. 7. 17. ist ein „Nachtrag zu der über Höchstpreise für Baumwolle Baumwollgespinste Nr. W. II. A.“ erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in der heutigen Nummer abgedruckt.

Der Herr Präsident des Kriegsnährungsamtes bestimmt hat, daß die erhöhte Fleischmenge mit dem Abschluß der nach dem 30. endenden Fleischwoche weggeführt wird. Die erhöhte Fleischration im hiesigen Bezirk mit dem 4. August aufhören. Die Versorgung von diesem Termin ab wird bemessen, daß in den großen Städten, und größeren Industriestädten die Wochenkopfmenge in der Regel 250 Rinder unter 6 Jahren 125 gr. — in den übrigen Bezirken unter Berücksichtigung der sonstigen Ernährungsverhältnisse eine der zu gewährenden Fleischwochenmenge

erneuter Anordnung des Herrn Kriegsnährungsamtes soll die erhöhte Fleischration bis Mitte noch nicht länger als im ganzen auf ausgegeben werden. Für den hiesigen Bezirk wird hiernach die erhöhte Fleischration am 12. August aufhören. Der kürzeste 4. August bekanntgegebene Endtermin ist hinfällig.

unbedeckte Tisch. Das Beobot, in Speisewirtschaften waschbare und abwaschbare zum Bedecken von Tischen, gegessen und getrunken wird, zu benutzen, ist ab 1. Oktober 1917 ab in Geltung. In Anordnung der Reichsbelleidungsstelle heißt es: „Den Gästen dürfen von Geschäften waschbare oder abwaschbare Tische mehr zur Benutzung überlassen werden.“ Waschbare Tische sind, ist die Sache sehr zu machen aber die Gastwirte, die nur geeignete Platte haben und die meist gespannt sind? In Gastwirtschaften, daß bis zum Tage des Inkrafttretens noch eine den Verhältnissen entsprechende Milderung der Verordnung über den Tisch erreicht werden wird.

Die Holzsohle kommt! Die Leder- und die Einführung der Holzsohle als Sohlenleder beschäftigte dieser Tage stark besuchte Versammlung der Schuhmacherinnungen Groß-Berlins. Wichtigkeit der Einführung der Holzsohle hinsichtlich der außerordentlichen Lederknappheit anerkannt und die Holzsohle auch als bestmöglicher Ersatz bezeichnet. Die Holzsohle der Brandsohle befestigt und dann mit Leder überzogen werden. — In Berlin haben seit einigen Wochen die Herren Rudolf einen Fabrikbetrieb zur Herstellung von zum Patent angemeldeter „Holzsohlen“ eingerichtet. Durch ihre Prüfung paßt die Sohle dem Schuh genau an, ist leicht, haltbar und über die ganze Sohlenfläche eine besondere Form und Herstellungsart

Blauenwiesbach, 25. Juli. Die Pfarrstelle ist vom 1. August d. Js. ab Herr Pfarrer Baldus aus Frankfurt am Main übertragen worden.

Ansbach, 25. Juli. Musikant Albert von hier wurde mit dem „Eisernen Kreuz“ ausgezeichnet.

Laubach, 24. Juli. Musikant Albert wurde wegen tapferer Führung eines Regiments im Osten mit dem „Eisernen Kreuz“ ausgezeichnet.

Finstertal, 22. Juli. Unteroffizier von 23 in einem Artillerie-Regiment im Osten erhielt das „Eiserne Kreuz“.

Reichenbach, 24. Juli. In der vergangenen Woche verschied der weit über die Gemeinde

hinaus bekannte Besitzer des Gasthauses „zur Tenne“ Herr Carl Bachon. Der Verstorbene hatte es verstanden, durch seinen weischaubenden Blick und festen Willen aus dem noch vor ca. 30 Jahren den meisten Taunusbesuchern fremdem herrlichen Flecken Erde einen heute wohl den meisten bekannten und gern aufgesuchten Kur- und Aufenthaltsort zu schaffen. Das von ihm im Jahre 1901 neuerbaute, stattliche Gasthaus „zur Tenne“ gereicht dem hinteren Taunus zur dauernden Zierde.

Weilburg, 24. Juli. Am heutigen Tage, 24. Juli, sind es 100 Jahre, daß der letzte Herzog von Nassau, Großherzog Adolf von Luxemburg, im Schlosse zu Dieblich geboren wurde.

Nierstein, 23. Juli. Einen empfindlichen Verlust erlebte der Bädermeister Bahm hier. Dessen Gänse fraßen die Blätter von dem im Hof stehenden Orleanerbaum, worauf nach kurzer Zeit sieben Gänse verendet.

Wiesbaden, 23. Juli. Der Charakter als Justizrat wurde den Rechtsanwälten Blodert und Margheimer verliehen.

Elville, 23. Juli. Der Magistrat macht bekannt: „Da bei der Abgabe der Eier durch die Hühnerhalter verschiedentlich schlechte Eier abgeliefert wurden, wird hiermit angeordnet, daß jeder Eierablieferer seinen Namen auf die Eier schreibt.“

Bermischte Nachrichten.

Wahres Geschichtchen. Ein Hauptmann besteigt die Elektrische. Da jedoch kein Sitzplatz frei, bleibt er in der Mitte des Wagens stehen. Im selben Moment erhebt sich ein alter Landstürmer von seinem Platze, doch winkt der Hauptmann gnädig ab: „Bleiben Sie nur!“ Unser biedere Landstürmer setzt sich wieder, doch schon nach einigen Sekunden will er sich wiederum erheben, doch der Hauptmann winkt nochmals ab: „Bleiben Sie doch sitzen, mein Bieder!“ Und nochmals setzt sich dieser. Die Trambahn fährt indessen einige Haltestellen weiter. Zum drittenmal stellt sich unser Mann auf und da der Hauptmann im Begriffe ist, abermals abzuwinken, bricht er ganz verzweifelt aus: „Ich bitte gehorsamt Herr Hauptmann, mich endlich aussteigen zu lassen, ich muß so schon sechs Haltestellen retour gehen!“

„Der Scheiterhaufen Frankreichs“ Unter diesem Titel werden die jüngsten Kammerreden Ribots und Painlevés in der Valler „Nationalzeitung“ vom 9. Juli folgendermaßen glossiert: „In seiner schwungvollen Rede hat der französische Kriegsminister Painlevé die Hilfe der Vereinigten Staaten gefordert und von ihnen gesagt: „Sie wollten nicht, daß Frankreich dem Scheiterhaufen gleiche, der die Welt erleuchtet, während er sich selbst verzehrt.“ Das ist ein schönes, jedoch bedenkliches Gleichnis, denn der Betrachter des gegenwärtigen Frankreich wird den Eindruck nicht los, daß es jene unbekannte Aufgabe übernommen habe. Entleidet man seine Rede ihres Schwunges und sieht man sie auf ihren tatsächlichen Inhalt hin an, so geht aus ihr hervor, daß Frankreich die Apriloffensive als Niederlage empfindet und weitere Offensivanstrengungen und opferreiche Unternehmungen vermeiden wird, sie jedoch von seinen Alliierten erwartet. Mit Recht weist der Kriegsminister auf die amerikanische Region als Altioposken hin; doch es bleibt auch nach seiner Rede noch unklar, wie er damit das von ihm so oft ausgesprochene Wort „Sieg“ verwirklichen will. Wenn eine Legion von allenfalls einigen tausend Mann den Atlantischen Ozean passieren konnte, so beweist das doch nicht, daß auch Millionenheere herüberfahren können; denn ganz abgesehen von der gesteigerten Verfehlungsgefahr ist ja eben die Frachtraumkrise nicht zu lösen. Painlevé und Ribot haben sich gegen die Befürworter eines verfrühten Friedens gewendet; jedoch gerade die auffällige Ausführlichkeit, mit der sie den Franzosen zuredeten, einzig in ihrem Kriegswillen zu bleiben, läßt vermuten, daß jener Kriegswille sehr erheblich gelitten hat. Die Aussicht auf einen neuen Kriegswinter, auf eine kommende Rettung durch Alliierte, die doch immerhin zweifelhaft bleibt, kann auch kaum begeisternd wirken.“

— Wenn das nicht zieht! In einem rheinischen Blatte sucht eine heiratstüchtige Dame durch sehr verlockende Dinge einen Mann zu gewinnen; es heißt in der Anzeige: „Habe 14 Hühner auf dem Hof, eine Kelter, 6 Schweine, 4 Rinder auf der Weide, 2 Schinken und Dauerwürste im Rauchfang, eine erblindete Mutter, die spinnen und weben kann, einen kleinen Weinacker, 25 Rirsche, 14 Äpfel, 10 Zwischbäume, selbstgesponnene Leinwand und eigen gekelterten Wein. Außerdem habe ich ein Klavier und eine Baute. Kriegsbeschädigte, die noch etwas auf Ader oder Hof arbeiten können, werden um Darlegung ihrer Verhältnisse gebeten.“ Vermutlich wird es der mit so viel Gütern gesegneten Jungfrau an Bewerber nicht fehlen.

— **Schätze auf dem Meeresgrunde.** In Amerika will man einen Mechanismus zur Rettung der mit versenkten Schiffen untergehenden Kostbarkeiten erfunden haben. Es handelt sich um einen Stahlzylinder, der so geräumig ist, daß er das Geld des Schiffszahlmeisters, die versicherten Briefe, das Gold und die Wertgegenstände der Schiffreisenden aufnehmen kann. Er steht senkrecht im Mittelpunkt des Schiffes in einer Art Schachtel, dessen in gleicher Höhe mit dem Deck befindliche obere Öffnung durch einen leicht beweglichen Dedel verschlossen wird. In dem Zylinder liegen die Geld- und Wertgegenstände, deren jede mit einem versiegelten Schwimmapparat und mit einer die Angaben zur Feststellung des Schiffes enthaltenden Tabelle versehen ist. Wenn das mit solchem Mechanismus ausgestattete Schiff untergeht, soll sich der Schachteldeckel von selbst losrennen, worauf das in den Zylinder eindringende Wasser die Wertgegenstände an die Oberfläche treibt; da sie oben auf schwimmen, können sie von einem andern Schiff in Sicherheit gebracht werden. Auf diese Weise sollen die fast jeden Schiffsumergang begleitenden ungeheuren Verluste von Werten auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden können. Es ist festgestellt, daß der Wert der Schiffsladungen, die in Friedenszeit jährlich allein schon an Englands Küsten verloren gingen, sich auf 45 Millionen Dollar belief, und die Schäden sind mit dem Kriege natürlich ins Unföhlbare gewachsen.

— **Millionen-Vermächtnis.** Der am 26. März verstorbene Dr. Fritz v. Sawick in Leipzig hat die Stadt Leipzig zur Erbin seiner Hinterlassenschaft, bestehend in Hausgrundstücken und Ländereien sowie einer wertvollen Kunstsammlung, bestimmt. Der Erlös aus dem Grundbesitz soll zur Unterstützung Armer, Kranker und bedürftiger Krieger verwendet werden. Der Gesamtwert des Vermächtnisses ist auf mindestens anderthalb Millionen Mark zu schätzen.

— **Erfurt.** In einem originellen Zwischenfall kam es vor dem Schöffengericht. Die Arbeiterin Marie Patzsch von hier, die geständig war, zwei Schuhe entwendet zu haben, bat, nachdem der Anwalt 14 Tage Gefängnis beantragt hatte, um Zubilligung mildernder Umstände. Diese seien in der Tatsache zu finden, daß sie (die Angeklagte) die Schuhe nicht verwenden könne, da es zwei linke seien. Das Gericht ließ es bei einer siebenjährigen Gefängnisstrafe bewenden.

— **München, 23. Juli.** In der Bayerstraße hat sich ein schweres Straßenbahnunglück ereignet. Ein stadtausfahrender Straßenbahnzug der Linie 19 überfuhr eine sogenannte tote Weiche, entgleiste, fuhr quer über drei Gleise und mit aller Wucht gegen ein Gebäude. Die Plattform des Triebwagens wurde eingedrückt und die Scheiben wurden zertrümmert. Auch der Anhängerwagen wurde stark beschädigt. Verletzt wurden 18 Personen, sieben männliche und elf weibliche Personen. Drei Personen wurden tödlich verletzt.

WTB Wien, 24. Juli. Die Truppen setzten die Verfolgung des weichenden Feindes bis spät in die Nacht hinein fort. Sie sind im Besitz der Vorstädte von Tarnopol. Die Flieger tragen viel dazu bei, die Verwirrung in den Reihen der Russen zu vermehren, die bei jeder Annäherung eines Flugzeuggeschwaders Hals über Kopf nach allen Richtungen auseinanderflüchten. Der Bahnhof von Tarnopol, wo die Russen in aller Eile Kriegsmaterial einwagen wollten wurde neuerdings aufs wirksamste mit Bomben belegt.



Wiedersehen war seine und unsere Hoffnung

Ach es ist ja kaum zu fassen,
Dass Du nie mehr lebst zurück,
So jung mußt Du Dein Leben lassen,
Zerstört ist unser größtes Glück.
Und jeder, der Dich hat gekannt
Und auch Dein treues Herz,
Der drückt uns nur noch stumm die Hand
In diesem tiefen Schmerz.
So ruh' nun sanft, Du treues Herz,
Du hast den Frieden und wir den Schmerz.

Tieferschüttelt und unerwartet erhielten wir die schmerzliche Nachricht, daß unser innigstgeliebter, treuer, hoffnungsvoller, einziger Sohn und herzenguter, braver Bruder und Schwager

Gustav Klein,

Fahrer im Res.-Feldart.-Reg. 27.
Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Kl.

im blühenden Alter von 29 Jahren nach fast 3-jähriger treuer Pflichterfüllung infolge eines Granatschusses, am 14. Juli auf dem Felde der Ehre gefallen ist.

In tiefstem Schmerz:

Wilhelm Klein und Frau.

Wilhelmine Klein.

Emil Frankenbach, Leutnant d. L., 3. Bt. im Felde.

Rad a. d. Weil, Merzhausen, den 24. Juli 1917.

In unser Genossenschaftsregister ist am 21. Juli 1917 die mit Satzung vom 1. Juli 1917 unter der Firma „Spar- und Darlehnskasse, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht“ mit dem Sitz in Niederlauren i. L. errichtete Genossenschaft eingetragen worden.

Gegenstand des Unternehmens ist:

1. Die Erleichterung der Selbstanlage und Förderung des Sparfinns;
2. Gewährung von Darlehen an die Genossen für ihren Geschäfts- und Wirtschaftsbetrieb;
3. Gemeinschaftlicher An- und Verkauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel.

Vorstandsmitglieder sind: Heinrich Banger, Bürgermeister und Landwirt, Theodor Frankenbach, Landwirt, Christian Buhlmann, Landwirt, sämtlich in Niederlauren.

Die öffentlichen Bekanntmachungen ergeben unter der Firma der Genossenschaft, gezeichnet von zwei Vorstandsmitgliedern, im Nassauischen Genossenschaftsblatt in Wiesbaden. Die Willenserklärungen des Vorstandes erfolgen durch mindestens zwei Mitglieder; die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift beifügen. Die Einsicht der Liste der Genossen ist in den Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Uffingen, den 21. Juli 1917.

Königliches Amtsgericht.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Hilfsdienstpflichtige werden zur Verwendung bei Militärbehörden und Zivil-Verwaltungen im besetzten Gebiet für folgende Beschäftigungsarten gesucht:

Gerichtsdienst, Post- und Telegraphendienst, Maschinen- und Hilfsreiber, Botendienst, technischen Dienst, Kraftfahrdienst, Eisenbahndienst, Bäcker und Schlächter, Handwerker jeder Art, land- und forstwirtschaftlicher Arbeitsdienst, anderer Arbeitsdienst jeder Art, Pferdepfleger, Kutscher, Viehwärter, Sicherheitsdienst (Bahnschutz, Gefangenen- und Gefängnisbewachung), Krankenpflege.

Hilfsdienstpflichtige mit französischen oder flämischen Sprachkenntnissen werden besonders berücksichtigt. Hilfsdienstpflichtige im wehrpflichtigen

Alter werden nicht angenommen.

Bis zur endgültigen Ueberweisung an die Bedarfstellen des besetzten Gebietes wird ein vorläufiger Dienstvertrag abgeschlossen. Die Hilfsdienstpflichtigen erhalten freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungs-ort und zurück, freie Benutzung der Feldpost, freie ärztliche und Lazarettbehandlung, sowie angemessenen Lohn für die Dauer des vorläufigen Dienstvertrages. Die endgültige Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst bei Abschluß des endgültigen Dienstvertrages festgesetzt werden und richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie nach der Leistung; eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert. Im Falle des Bedarfs werden außerdem Zulagen gewährt für in der Heimat zu versorgende Familien-Angehörige.

Die Versorgung Hilfsdienstpflichtiger, die eine Kriegsdienstbeschädigung erleiden, und ihrer Hinterbliebenen wird noch besonders geregelt.

Meldungen nimmt entgegen: das Bezirkskommando in Höchst a. M.

Es sind beizubringen: etwaige Militärpapiere, Beschäftigungsausweis oder Arbeitspapiere erforderlichenfalls eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (Abfahrtschein), Angaben, wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann. Eine vorläufige ärztliche Untersuchung erfolgt kostenlos bei der Meldung beim Bezirkskommando.

Kriegsdienststelle Frankfurt a. M.

Geschichte der Stadt Usingen

— gebunden 80 Pfg. —
erhältlich in sämtlichen hiesigen Buchhandlungen und in

R. Wagner's Buchdruckerei.

Mädchen

für Haus- und Gartenarbeit gesucht.

1) E. Polster.

Tüchtiges Mädchen

für Haus- und Feldarbeit sofort gesucht. Näheres im Kreisblatt-Verlag.

Bekanntmachung der Stadt Usingen

Der Nutzholverkauf vom 2. d. M. Ausnahmsweise der 40 Hm. Schichtnutzholz Schweinhardt Nr. 19 genehmigt worden. Usingen, den 24. Juli 1917.

Der Magistrat

Für die Oelfabrik zu Usingen nehme ich

Oelsaat aller Art

gegen Erlaubnischein an.

Georg Schoen
Grävenwiesbach



Trauer-Drucksachen

Jeder Art

besorgt schnellstens

R. Wagner's Buchdruckerei.
Telefon 21.

Hoffrisenr Kesselschläger

Abteilung für Schönheitspflege
Bad Homburg, Louisenstr.

Enthaarungs-Behandlung

Unschädliche vollständige Beseitigung lästiger Haare. Fingernagelpflege, pflege, Kopf- und Gesichtsmassage.
Letzte Neuheiten: Schöne Augenfeuern.

Hautnährmittel zur Beseitigung der Falten, Krähenfüße usw.

Landwirtschaftliche Angebote.

Roggenstroh

(Flegelbruch) abzugeben. Näheres im Kreisblatt-Verlag.

Schönes Simmentaler Zuchtstier 15 Monate alt, zu verkaufen. Wilh. Born, Landwirt.

Etwa 25 Zentner Roggenstroh zu verkaufen. Näheres durch 2) Gastwirt Carl Ernst, Brandobersheim.

Bringt euer Gold zur Reichsbank